

15. Kann der Schutz des §. 193 St.G.B.'s für eine Verächtigung im Sinne des §. 11 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) der beteiligten Person und dem Redakteur gewährt werden?

III. Straffenat. Ur. v. 9. Oktober 1880 g. Sch. u. N. Rep. 2101/89.

I. Landgericht Altona.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint nicht begründet. Der Instanzrichter hat angenommen, daß die Angeklagte Sch. die

Berichtigung einer ihre Person betreffenden Zeitungsnachricht durch ihre Mitteilungen an den Mitangeklagten A., den Redakteur der betreffenden Zeitung, hat herbeiführen wollen, und daß der inkriminierte Artikel vom Mitangeklagten im Sinne einer Berichtigung der früheren unrichtigen Darstellung des fraglichen Vorfalles veröffentlicht worden ist. Mitteilung und Veröffentlichung hat er dann weiter auf den Willen, berechnigte Interessen wahrzunehmen, zurückgeführt und in Anerkennung dieser Interessen hat er den Angeklagten in Beziehung auf den berichtenden und an sich als beleidigend erachteten Artikel den Schutz des §. 193 gewährt. Es kann auch nicht angenommen werden, daß der vorliegenden Anwendung des §. 193 eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde liegt.

Die Angeklagte hat nach der Feststellung in der Zeitungsnachricht, welche sie zu berichtigen wünschte, einen ihre Person betreffenden Vorgang erkannt. Sie hat die Richtigstellung der veröffentlichten Thatsache gewollt und der Mitangeklagte hat sich auf Grund ihrer Mitteilungen hierzu bereit finden lassen. In solcher Richtigstellung aber kann ihr ein berechtigtes Interesse nicht abgesprochen werden. Wie weit die Veröffentlichung unwahrer Thatsachen auf die Interessen der beteiligten Personen zurückzuwirken vermag, ist überall nicht zu übersehen, und gewährt daher auch §. 11 des Gesetzes über die Presse das Recht auf Berichtigung der in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Thatsache allgemein jedem „Beteiligten“. Angeklagte aber hat nach ihren für glaubhaft erachteten Angaben in der veröffentlichten Thatsache einen sie selbst unmittelbar berührenden Vorfall in wesentlicher Entstellung gefunden und wegen ihrer Beteiligung eine Berichtigung bewirken wollen. Von dieser ihrer Stellung aus hat daher ohne Rechtsirrtum angenommen werden können, daß sie bei Veranlassung des inkriminierten Artikels berechnigte Interessen wahrzunehmen beabsichtigt habe. War aber ihr der Schutz des §. 193 zu gewähren, so konnte derselbe auch nicht dem Mitangeklagten verweigert werden. Denn §. 193 fordert nicht, daß die zu wahren berechtigten Interessen auch die eigenen Interessen des Thäters sein müssen, und der Instanzrichter stellt ausdrücklich fest, daß der Artikel vom Mitangeklagten nur im Sinne der Berichtigung einer früheren unrichtigen Darstellung des Vorfalles veröffentlicht ist. Unter diesen Umständen war daher zu einer Bestrafung der Angeklagten nur unter der Voraussetzung zu gelangen, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter

welchen sie geschah, herborging. In Bezug auf die Angeklagte S. hat der Instanzrichter diese Voraussetzung ausdrücklich verneint, und seine weiteren Ausführungen, daß der inkriminierte Artikel nach Form und Haltung nur im Sinne einer Berichtigung aufzufassen sei, auch der Mitangeklagte zu dem verletzenden Inhalte durch die für glaubwürdig erachteten Mitteilungen der S. bestimmt worden sei, lassen zugleich deutlich erkennen, daß er auch in Bezug auf den U. eine beleidigende Absicht bei Veröffentlichung des Artikels nicht hat annehmen wollen.“